Drucksache 7/2530

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antrag

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg zur Umsetzung des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 18. November 2020 (GVBI. I Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:

- "§ 55a Verfahren nach dem Infektionsschutzbeteiligungsgesetz"
- 2. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"§ 55a Verfahren nach dem Infektionsschutzbeteiligungsgesetz

- (1) Neben der Pflicht zur Unterrichtung des Landtages informiert die Landesregierung den für Gesundheit zuständigen Ausschuss unverzüglich und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung.
- (2) Nach Verkündung einer Rechtsverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz tritt unverzüglich der für Gesundheit zuständige Ausschuss zusammen. Widerspricht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses der Rechtsverordnung, tritt unverzüglich der Landtag zusammen und beschließt über die Beschlussempfehlung des Ausschusses.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landtag gemäß § 17 Absatz 2 zusammentreten und über Anträge auf Widerspruch gegen Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz beschließen.

Eingegangen: 08.12.2020 / Ausgegeben: 08.12.2020

- (4) Für Beschlussempfehlung und Anträge gemäß Absatz 2 oder 3 finden die Fristen gemäß § 42 keine Anwendung.
- (5) Hat der Landtag gemäß Absatz 2 oder 3 über den Widerspruch gegen Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz entschieden, ist eine neuerliche Sondersitzung und Beschlussfassung des Landtages in derselben Sache unzulässig.
- (6) § 94 bleibt unberührt.
- (7) § 55a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft."

Begründung:

Zu 1: Es handelt sich um redaktionelle Anpassung.

Zu 2: Mit § 55a werden Bestimmungen für Verfahren nach dem Infektionsschutzbeteiligungsgesetz in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Absatz 1 präzisiert die Informationspflicht gemäß § 3 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz.

Die Absätze 2 und 3 präzisieren das Widerspruchsverfahren gemäß § 4 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz.

Absatz 4 stellt klar, dass für Beschlussempfehlungen und Anträge gemäß § 4 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz die Fristen nach § 42 Geschäftsordnung des Landtages keine Anwendung finden.

Absatz 5 stellt klar, dass im Falle einer Entscheidung des Landtages über den Widerspruch gegen Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 Infektionsschutzbeteiligungsgesetz eine neuerliche Sondersitzung und Beschlussfassung des Landtages in derselben Sache unzulässig ist.

Absatz 6 bestimmt das Verhältnis von § 55a zu § 94.

Absatz 7 bestimmt, dass § 55a mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt. Die Geltungsdauer der Regelung entspricht somit der des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes.